

## Handelskammer Hamburg sorgte jahrelang für exorbitante Überversorgung ihrer Rentner

Die **Handelskammer Hamburg** ist seit einigen Jahren zum Spiegelbild dafür geworden, wozu eine Pflichtmitgliedschaft in einer **Industrie- und Handelskammer** führt, die faktisch keiner Kontrolle unterliegt. Jahrelang wurde die Kammer von ihrem fürstlich bezahlten Hauptgeschäftsführer **Hans-Jörg Schmidt-Trenz** geführt (Jahresbezüge zuletzt über 500.000 Euro). Die Belange der Mehrheit der kleineren und mittleren Unternehmen spielten in der 'ehrwürdigen' Kammer eher keine Rolle. Das änderte sich erst, als 2017 die Kammerrebellin 'Die Kammer sind wir' unter ihrem Sprecher **Tobias Bergmann** bei der Kammerwahl sensationell 55



Handelskammer Hamburg | © Daniel Sumesgutner

von 58 Sitzen eroberten (vgl. Mi 06/17). Inzwischen sind aber die Kammerrebellin schon wieder Geschichte. Sie scheiterten einerseits an internen Streitigkeiten, aber auch an den Versorgungsregelungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gestützt werden. Sowohl die Einführung der sog. Nettolimitierung zum Abbau einer planmäßigen Überversorgung als auch die Änderung der Anpassungsregelung waren ausreichend sachlich gerechtfertigt.“ Bisher liegen die schriftlichen Urteilsgründe noch nicht vor. Aber schon die Pressemitteilung liefert beeindruckende Zahlen zum Umfang der Überversorgung: Zugesagt war hiernach eine Gesamtversorgung i. H. v. max. 75 Prozent des zuletzt bezogenen Bruttogehalts unter Anrechnung der gesetzlichen Rente. „Im Versorgungsfall wurde der Gesamtversorgungsbetrag jeweils entsprechend der Erhöhung der Tarifgehälter aufgrund einer betrieblichen Übung angepasst. Seit 1991 lag – bei einer Bruttoversorgung von 75 Prozent bezogen auf einen Durchschnittsverdienst – eine sog. Überversorgung i. H. v. 107,4 Prozent vor, in den Jahren 1995 und 2015 i. H. v. 113,1 Prozent.“

krusteten und vor allem teuren Strukturen der Handelskammer, die das Wahlversprechen der Kammerrebellin, die Zwangsbeiträge abzuschaffen, zunichtemachten (mal abgesehen von der rechtlichen Problematik eines solchen Schritts).

Wie teuer die Strukturen waren, zeigt ein aktuelles Urteil des **Bundesarbeitsgerichts (BAG)**. Das verkündete am 13. Oktober, die 2017 eingeleitete Reduzierung der „**Überversorgung**“ der Ruheständler der Kammer sei rechtmäßig.

In der Pressemitteilung des Gerichts dazu heißt es: „Die damit verbundenen Eingriffe hielten einer rechtlichen

Überprüfung stand. Sie konnten auf das gesetzliche Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung des öffentlichen Dienstes bzw. die Ablösungsoffenheit der Ver-Erst 2017 machte die Kammer dem Spuk ein Ende und vereinbarte mit dem Personalrat eine Nettolimitierung. Die Überversorgung wird zeitlich gestreckt abgebaut. Laut Recherchen des Hamburger Abendblattes umfasste allein das Management der Geschäftsführerriege der Handelskammer mehr als 50 Personen mit Bruttogehältern zwischen 100.000 und 150.000 Euro. Insgesamt sind laut Abendblatt 172 Rentner und 56 aktive Mitarbeiter betroffen, die vor 1994 eingestellt wurden. Für den Kläger hat dies laut der Pressemitteilung des BAG zur Folge, „dass sich das zuletzt gezahlte Ruhegeld tatsächlich nicht vermindert hat, ihm allerdings im Vergleich zur Rechtslage nach der VO I 1995 ab dem 1. April 2017 Steigerungen seines Ruhegeldes entgangen sind.“ Nicht einmal das wollte er jedoch hinnehmen. Nun wurde ihm allerdings höchstrichterlich mitgeteilt, dass sich so viel Eigennutz nicht mit einer Beschäftigung in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verträgt, deren Mitglieder, die dies mit ihren Beiträgen finanzieren, gesetzlich zwangsverpflichtet werden.